

 **Bundesministerium**  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

[bmvrj.gv.at](http://bmvrj.gv.at)

**Verfassungsdienst**  
BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Mit E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)

**MMag. Dr. Franz KOPPENSTEINER, LL.M.**  
**MMag. Thomas ZAVADIL**  
**Dr. Inez BUCHER**  
Sachbearbeiter

[franz.koppensteiner@bmvrj.gv.at](mailto:franz.koppensteiner@bmvrj.gv.at)  
+43 1 521 52-302943

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte  
unter Anführung der Geschäftszahl  
an [sektion.v@bmvrj.gv.at](mailto:sektion.v@bmvrj.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-603.449/0002-V 4/2019

Ihre GZ: BMF-090101/0001-III/5/2019

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 2018 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Zu Art. 2 Z 5 (5. Hauptstück):

#### § 177:

Unabhängig davon, dass der Abs. 2 dem Richtlinien text entspricht, ist darauf hinzuweisen, dass sich der Sinngehalt des Abs. 2 bereits aus Abs. 1 erster Satz ergibt.

Es wird angeregt, zumindest in den Erläuterungen näher zu konkretisieren, worauf die Wortfolge „im Sinne eines anwendbaren sektorspezifischen Rechtsakts der Union“ in Abs. 3 Z 1 abstellt.

Da in Abs. 6 erster Satz die bezogenen „sektorspezifischen Rechtsakte“ weder im Text noch in den Erläuterungen näher spezifiziert werden, ist der Anwendungsbereich des (neuen) 5. Hauptstückes weitgehend unklar (hinsichtlich des Umfangs des Vorranges der neuen Regelungen und hinsichtlich der Frage, auf welche „Sektoren“ hier Bezug genommen wird). Im Zusammenwirken mit den in § 189 vorgesehenen Strafbestimmungen ergibt sich daraus das verfassungsrechtliche Problem, dass der Entwurf den Anforderungen an den Grad der Vorherbestimmung von Straftatbeständen nicht entspricht. Die Anforderungen an deren Determinierungsgrad sind relativ hoch, da der Gesetzgeber die Straftatbestände klar und unmissverständlich normieren muss, um dem einzelnen Normunterworfenen die Unterscheidung zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Verhalten zu ermöglichen (vgl. zB VfSlg. 3207/1957, 4037/1961, 11.520/1987, 11.776/1988, 14.606/1996 und 16.926/2012).

Der zweite Satz des Abs. 6 ist nicht erforderlich, denn der Vorrang von Spezialregelungen gegenüber allgemeinen Regelungen bzw. das Erfordernis, gegebenenfalls kumulativ mehrere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden („fügt es Anforderungen ... hinzu“), ergibt sich bereits aus den allgemeinen Interpretationsregelungen für Rechtstexte. Im Übrigen ist auch hier mangels näherer Determinierung unklar, auf welche „sektorspezifischen Vorschriften“ konkret abgestellt wird.

#### § 179:

Gemäß Abs. 2 haben die Intermediäre der Gesellschaft „die Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln“. Ferner heißt es in Abs. 6, dass die „Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären [...] durch einen Intermediär nicht als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben“, gilt. Unklar ist, wie das

Verhältnis des Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 6 zum Bankgeheimnis nach § 38 des Bankwesengesetzes (BWG) ist. Dies sollte näher erläutert werden. In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein Bankkunde entgegen § 38 Abs. 2 Z 5 BWG (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 179) der Weitergabe der Informationen nicht zustimmt (vgl. dazu auch § 180 Abs. 4 letzter Satzteil): Kann in solch einem Fall der Intermediär ohne Verletzung des Bankgeheimnisses seinen Verpflichtungen nach § 179 überhaupt nachkommen? Falls dem nicht so ist, müsste wohl eine entsprechende Ausnahme vom Bankgeheimnis oder von der Verpflichtung zur Informationsweitergabe vorgesehen werden.

Es ist auch unklar, was genau mit dem letzten Satz der Erläuterungen zu § 179 – demnach ist für „die gemäß Abs. 2 vorgesehen [sic!] Übermittlung der Information [...] der von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakt anzuwenden“ – gemeint ist.

Der vorgeschlagene § 179 regelt in Abs. 4 die Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre durch die Gesellschaften und Intermediäre. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Erwägungsgrund 52 der 2. ARRL hingewiesen, wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO zu erfolgen hat. Es sollte – zumindest in den Erläuterungen – dargelegt werden, wie die darin genannten Vorgaben im vorliegenden Gesetzesentwurf berücksichtigt werden; dies gilt auch für die in Abs. 6 geregelte Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären (s. etwa die Anforderungen für Informationspflichten aus Art. 13 und 14 DSGVO).

Die Regelung in Abs. 5 soll sicherstellen, dass auch juristische Personen ein Recht auf Berichtigung unvollständiger und unrichtiger Angaben haben. Damit wird das bereits nach Art. 16 DSGVO vorgesehene Recht natürlicher Personen auf Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger personenbezogener Daten ergänzt; ein diesbezüglicher Hinweis sollte in die Erläuterungen aufgenommen werden.

In Zusammenhang mit Abs. 6 sollte zumindest in den Erläuterungen näher präzisiert werden, auf welche „Rechts- oder Verwaltungsvorschrift“ Bezug genommen wird.

#### § 180:

Hinsichtlich Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu § 179 (Durchführungsrechtsakt der Kommission) verwiesen.

Es sollte näher dargelegt werden, was in Abs. 4 unter „Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte“ genau zu verstehen ist. Hinsichtlich

des letzten Satzteiles („im Einklang mit den Anweisungen der Aktionäre“) ist das Verhältnis zu den Regelungen des § 179 unklar.

#### § 181:

Es müsste, nicht zuletzt wegen einer allfälligen Strafbarkeit des Intermediärs (vgl. § 189 Z 4), näher spezifiziert werden, welche „erforderlichen Vorkehrungen“ der Intermediär nach Abs. 1 Z 1 zu treffen hat, „damit der Aktionär [...] die Rechte selbst ausüben kann“. Auf die Ausführungen zu § 177 Abs. 6 wird verwiesen.

#### § 185:

Die Anordnungen des Abs. 1 und die Strafbarkeitsbestimmung des § 189 Z 6 stehen zueinander in einem offenkundigen Spannungsverhältnis. Während § 185 Abs. 1 eine Wahlmöglichkeit eröffnet, eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten oder davon (unter Angaben von Gründen) Abstand zu nehmen bzw. die Umsetzung der Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen oder dies unter Angabe von Gründen zu unterlassen, geht § 189 Z 6 offenkundig von einer unbedingten Pflicht zur Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik bzw. der Veröffentlichung der Umsetzung der Mitwirkungspolitik aus und stellt die Nichtbefolgung der Verpflichtungen nach § 185 Abs. 1 Z 1 oder 2 unter Strafe. Gleiches gilt für die Regelung des Abs. 2. Dieser Widerspruch ist aufzulösen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte, nicht zuletzt im Hinblick auf eine allfällige Strafbarkeit gemäß § 189 Z 6 (vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 177 Abs. 6), klargestellt werden, welche Abstimmungen bzw. Beteiligungen „unbedeutend“ im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind.

Es ist unklar, auf welche weiteren „Bestimmungen zu Interessenkonflikten“ neben den demonstrativ (arg. „einschließlich“) genannten unionsrechtlichen Vorschriften in Abs. 3 Bezug genommen wird. Es sollte klargestellt werden, welche Bestimmungen hier angesprochen werden. Weiters wird auf die Ausführungen zu § 189 Z 6 verwiesen.

#### § 186:

Gemäß dem Schlussteil des Abs. 2 müssen nicht alle der in den Z 1 bis 5 genannten Informationen in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten sein und unterliegen deshalb in weiterer Folge nicht der Bekanntmachungspflicht gemäß dem Einleitungssatz des Abs. 2. Demgegenüber scheint aber § 189 Z 7 von einer (unbedingten?)

generellen Bekanntmachungsverpflichtung auszugehen (und stellt Verstöße gegen diese unter Strafe). Dieses Spannungsverhältnis ist aufzulösen.

Da der Begriff des „Interessenkonfliktes“ im Börsegesetz nicht definiert wird, ist der Umfang der in Abs. 3 vorgesehenen Informationspflicht unklar.

#### § 188:

In Abs. 1 wird auf einen sogenannten „Verhaltenskodex“ Bezug genommen. Es sollte zumindest in den Erläuterungen näher dargelegt werden, was damit gemeint ist und wo dieser Verhaltenskodex einsehbar ist.

Im Unterschied zur Parallelregelung des § 183 stellt Abs. 4 allein auf das Inland ab (vgl. demgegenüber den Wortlaut der Bestimmungen des Art. 3e und des Art. 3j Abs. 4 der SDR). Die unterschiedliche Regelungssystematik ist nicht nachvollziehbar. Im Übrigen ist mangels näherer Erläuterungen unklar, welche Bedeutung der aus der RL übernommene Begriff der „Hauptverwaltung“ (im Gegensatz zu den ebenfalls verwendeten Begriffen „Sitz“ und „Niederlassung“) hat; eine diesbezügliche Ergänzung der Erläuterungen wird angeregt.

#### § 189:

Z 6 nimmt auf eine „Veröffentlichungspflicht“ nach § 185 Abs. 3 Bezug. Es wird darauf hingewiesen, dass die bezogene Bestimmung „Interessenkonflikte“ regelt, aber – soweit ersichtlich keine Veröffentlichungspflichten beinhaltet.

### III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

#### Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<http://bmvrdj.gv.at/legistik><sup>1</sup> hingewiesen, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#)<sup>2</sup> (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#))<sup>3</sup> und

---

<sup>1</sup>Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

[https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung\\_in\\_PDF/A-Dokumenten](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten).

<sup>2</sup><https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legrl1990.pdf>

<sup>3</sup>[https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout\\_richtlinien.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c9fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc)

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)<sup>4</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### **Zu Art. 1 (Umsetzungshinweis):**

Ungeachtet dessen, dass die vorgeschlagene Neuregelung die geltende Regelungstechnik übernimmt, wird nachdrücklich empfohlen, sämtliche Umsetzungshinweise nicht in einem gesonderten Art. 1, sondern direkt in einem Paragraphen im Börsegesetz 2018 anzuführen (vgl. EU-Addendum RL 37, wonach „in“ der Rechtsvorschrift auf die Umsetzung hinzuweisen ist).

#### **Zu Art. 2 Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):**

1. Vorauszuschicken ist Folgendes:

- In einem Inhaltsverzeichnis werden nicht Paragraphen und Hauptstücke als solche wiedergegeben; vielmehr werden nur die *Bezeichnungen* dieser Gliederungseinheiten sowie die diesen Gliederungseinheiten allenfalls zugewiesenen *Überschriften* angeführt. Das Inhaltsverzeichnis besteht also ausschließlich aus *Einträgen* zu Gliederungseinheiten. Diesem Umstand ist bei der Formulierung der das Inhaltsverzeichnis betreffenden Novellierungsanordnungen Rechnung zu tragen.
- Bei den Ausdrücken „5. Hauptstück“ und „6. Hauptstück“ handelt es sich nicht um Überschriften, sondern um Bezeichnungen.
- Teil der Paragraphenbezeichnung sind auch das Paragraphenzeichen sowie der abschließende Punkt; dies gilt in der Regel auch für das Inhaltsverzeichnis.
- Am Beginn und am Ende von einzufügenden Textteilen ist jeweils ein Anführungszeichen zu setzen.

---

<sup>4</sup>[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL\\_01\\_000\\_20070301\\_BKA\\_601\\_876\\_0006\\_V\\_2\\_2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)

2. Dementsprechend müssten folgende drei Anordnungen getroffen werden:

*Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag „5. Hauptstück“ durch den Eintrag „6. Hauptstück“ ersetzt.*

*In Inhaltsverzeichnis werden die Paragraphenbezeichnungen „§ 177.“ bis „§ 185.“ durch die Paragraphenbezeichnungen „§ 190.“ bis „§ 195.“ ersetzt.*

*Nach dem Eintrag zu § 176 werden folgende Einträge eingefügt:*

3. Naheliegender erscheint es aber, die das Inhaltsverzeichnis betreffenden Anordnungen folgendermaßen zusammenzufassen:

*Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zum 5. Hauptstück durch folgende Einträge ersetzt:*

Daran anschließend wären – zwischen Anführungszeichen – sämtliche Einträge zum 5. und zum 6. Hauptstück wiederzugeben.

#### **Zu Art. 2 Z 4 (5. Hauptstück):**

Bei dem Ausdruck „5. Hauptstück“ handelt es sich – wie oben zu Art. 2 Z 1 und 2 bereits erwähnt – nicht um eine Überschrift (diese lautet vielmehr „Schlussbestimmungen“), sondern um eine Bezeichnung. Auch zur Frage, aus welchen Elementen sich eine Paragraphenbezeichnung zusammensetzt, wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 1 und 2 verwiesen.

Die Novellierungsanordnung muss daher lauten:

*Das 5. Hauptstück erhält die Bezeichnung „6. Hauptstück“; die §§ 177 bis 182 erhalten die Paragraphenbezeichnungen „§ 190.“ bis „§ 195.“.*

#### **Zu Art. 2 Z 5 (5. Hauptstück):**

*Novellierungsanordnung:*

Die Gegenüberstellung von „5. Hauptstück“ und den „folgende[n] §§ 177 bis 189“ ist nicht nur inkonsequent (weil sie nämlich die Gliederungsebene der Abschnitte ausblendet), sie ist vor allem überflüssig. Denn mit dem Ausdruck „5. Hauptstück“ sind die Bezeichnung und die Überschrift dieses Hauptstückes, die Bezeichnungen und Überschriften der Abschnitte sowie sämtliche Paragraphen (einschließlich der Paragraphenüberschriften) bereits erfasst.

Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

*Nach § 176 wird folgendes 5. Hauptstück eingefügt:*

### § 177:

In Abs. 3 Z 1 und 2 hat jeweils das Komma vor dem Wort „Österreich“ zu entfallen.

Aus Gründen der Verständlichkeit wird empfohlen, Abs. 3. Z 2 umzuformulieren.

### § 178:

Die Gliederung eines Paragraphen in Ziffern setzt einen Einleitungsteil voraus, der die sowohl inhaltliche als auch syntaktische Klammer für den in den Ziffern wiedergegebenen Text bildet. Der Satz „Soweit im [F]olgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Definitionen gemäß § 1 und gemäß dem Aktiengesetz.“ erfüllt diese Funktionen nicht. Erforderlich ist vielmehr eine Wortfolge wie zB „Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet“; dementsprechend hat das Wort „bezeichnet“ in den einzelnen Ziffern jeweils zu entfallen.

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift – hier: des Aktiengesetzes – ist neben dem Kurztitel auch die Fundstelle anzugeben (vgl. LRL 131 bis 133).

Aus systematischen Überlegungen stellt sich allerdings die Frage, ob die hier zu findenden Definitionen nicht besser in den § 1 eingearbeitet werden sollten.

Es wird aus Gründen der Rechtsklarheit empfohlen, in den Definitionen nicht auf Bestimmungen in Richtlinien zu verweisen, sondern direkt auf die Umsetzungen derselben im nationalen Recht Bezug zu nehmen. So sollte sich in Bezug auf im Inland ansässige institutionelle Anleger bereits aus dem Gesetz selbst ergeben, ob Österreich gemäß Art. 5 der RL 2016/2341 beschlossen hat, die in Umsetzung dieser RL ergangenen nationalen Vorschriften auf diese nicht oder nur teilweise anzuwenden (vgl. Z 2 lit. b).

Hinsichtlich der Z 3 sollte geprüft werden, ob die Wortfolge „der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt“ entfallen könnte (weil es sich diesfalls nicht um einen „AFIM“ „im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2011/61/EU“ handeln würde).

### § 179:

In Abs. 4 zweiter Satz sollte der erste Satzteil wohl besser lauten: „Unbeschadet längerer Speicherfristen nach anderen Rechtsvorschriften ...“.

§ 180:

Zum besseren Verständnis der Wortfolge „in standardisierter Form“ in Abs. 2 sollte nach Möglichkeit in den Erläuterungen auch präzisiert werden, auf welche von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsrechtsakt abgestellt wird.

§ 182:

Im Interesse einer besseren Verständlichkeit sollte Abs. 1 sprachlich überarbeitet werden.

In Abs. 2 hätte die Wortfolge „oder von anderen Intermediären“ zu entfallen (bereits durch die Wortfolge „von einem Intermediär“ erfasst).

§ 183:

Es wird empfohlen, nicht auf „Dienstleistungen nach § 177 Abs. 4“ zu verweisen, sondern die verschiedenen Formen der Dienstleistungen zu nennen.

§ 185:

In Abs. 1 fehlt – so wie in § 178 – ein Einleitungsteil (vgl. dazu die Hinweise oben).

Unklar ist der Unterschied zwischen „öffentlich bekannt zu geben“ (Abs. 1 erster Satz) und „öffentlich bekannt zu machen“ (Abs. 1 Z 1 und 2).

Was genau in Abs. 1 mit dem Attribut „unmissverständliche“ zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Die Formulierung „Erklärung [...], warum [...]“ bedarf des Zusatzes „mit Gründen versehene“ offenbar nicht.

Mit dem Pronomen „sie“ in der mehrfach verwendeten Formel „wie sie“ in Abs. 1 dürften die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter gemeint sein.

Das Verhältnis zwischen „wichtige[n] Angelegenheiten“ und der Wortfolge „auch in Bezug auf Strategie [...] und Corporate Governance“ in Abs. 1 ist unklar. Handelt es sich bei der Strategie um eine wichtige Angelegenheit im Sinn dieses Absatzes oder geht es um die Überwachung hinsichtlich der Strategie bei wichtigen Angelegenheiten? Trifft Ersteres zu, so stellt die (demonstrative) Aufzählung ein Hilfsmittel dar, um den unbestimmten Gesetzesbegriff „wichtige Angelegenheiten“ auszulegen; trifft Zweiteres zu, so fehlt eine solche Auslegungshilfe völlig.

Unklar ist der Unterschied zwischen einer „allgemeinen Beschreibung“ und einer „Erläuterung“.

Unklar ist weiters das Verhältnis der Wortfolge „ihres Rückgriff“ (richtig: „Rückgriffs“) zu den Wortfolgen „einschließlich einer allgemeinen Beschreibung“ und „einer Erläuterung“. Es stellt sich die Frage, ob der Rückgriff zu beschreiben oder zu erläutern oder nur unspezifiziert öffentlich bekannt zu machen ist.

Fraglich ist, ob die öffentliche Bekanntmachung des Stimmverhaltens in Hauptversammlungen jährlich zu erfolgen hat (vgl. einerseits „jährlich öffentlich bekannt zu machen“, andererseits „haben öffentlich bekannt zu machen“).

In Z 2 erster Satz ist allgemein von „Abstimmungsverhalten[.]“ und „Abstimmungen“ die Rede, in Z 2 zweiter Satz hingegen von der Abgabe von „Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften [...], an denen sie Aktien halten“. Es drängt sich die Frage auf, von welchen Abstimmungen im ersten Satz die Rede ist. Weiters fragt sich, worauf im dritten Satz Bezug genommen wird, wenn dort wieder nur allgemein von „Abstimmungen“ die Rede ist.

Vorbehaltlich der Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen wird folgende Strukturierung des Paragraphen vorgeschlagen:

**§ 185.** (1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben

1. eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, in der beschrieben wird, wie sie
  - a) die Gesellschaften [...] hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten [...] überwachen,
  - b) Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben,
  - c) Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben,
  - d) mit anderen Aktionären zusammenarbeiten,
  - e) mit einschlägigen Interessenträgern [...] kommunizieren sowie
  - f) mit tatsächlichen oder potentiellen Interessenkonflikten [...] umgehen
 und auf diese Weise die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren,
2. die Mitwirkungspolitik im Sinn der Z 1 öffentlich bekannt zu machen,
3. jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie die Mitwirkungspolitik im Sinn der Z 1 umgesetzt wurde, und dabei ihr Abstimmungsverhalten, die wichtigsten Abstimmungen und allfällige Rückgriffe auf die Dienste von Stimmrechtsberatern zu beschreiben und zu erläutern, und
4. jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie [...] abgegeben haben, es sei denn, diese Abstimmungen sind [...] unbedeutend.

(2) Erfüllen institutionelle Anleger und Vermögensberater die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht, so haben sie die Gründe dafür öffentlich bekannt zu geben.

(3) Institutionelle Anleger und Vermögensberater müssen in Abs. 1 genannten Informationen auf ihrer Website kostenfrei zur Verfügung zu stellen. [...]

(4) Die für [...]

Es besteht kein Anlass, bei der Bezugnahme auf unionsrechtliche Rechtsvorschriften nicht die übliche Abkürzung „Art.“ (für Artikel) und „Abs.“ (für Absatz) zu gebrauchen. Es wird zur Erwägung gestellt, den Abs. 3 entsprechend zu überarbeiten.

Es wird aus Gründen der Rechtsklarheit dringend empfohlen, nicht auf Bestimmungen in Richtlinien zu verweisen, sondern direkt auf die Umsetzungen derselben im nationalen Recht Bezug zu nehmen. Dies gilt sinngemäß für alle weiteren (zahlreichen) Verweisungen des gleichen Typs (vgl. dazu etwa § 186 Abs. 3, worin auf Art. 51 der Richtlinie 2009/138/EG verwiesen wird).

#### § 186:

Da nach dem Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils kein vollständiger Satz folgt, ist am Beginn der Ziffern Kleinschreibung geboten (zutreffend Abs. 2 Z 2 bis 5); in Abs. 2 Z 1 muss es daher „wie durch die Vereinbarung [...]“ heißen.

Unklar ist der Unterschied zwischen „öffentlich bekannt zu machen“ (Abs. 2 erster Satz) und „Erklärung [Anmerkung: öffentlich?] abzugeben“ (Abs. 2 Schlussteil).

Was genau mit dem Attribut „unmissverständliche“ in Abs. 2 Schlussteil zum Ausdruck gebracht werden soll, ist unklar. Die Formulierung „Erklärung [...], warum [...]“ bedarf des Zusatzes „mit Gründen versehene“ offenbar nicht.

In Abs. 3 erster Satz hat die Wortfolge „dieses Artikels“ zu entfallen.

#### § 187:

Auf die Fehlformatierung des Abs. 1 Z 1 wird aufmerksam gemacht.

Für den letzten Satz des Abs. 1 ist die Formatvorlage 58\_Schlussenteil\_e0\_Abs zu verwenden.

#### § 188:

Die Abkürzung „Abs.“ ist ausschließlich in Verbindung mit der Absatzbezeichnung zu verwenden (zB. „Abs. 2“). In Abs. 1 und 2 hat es daher jeweils „nach diesem Absatz“ zu lauten.

Auch hier folgt auf den Doppelpunkt am Ende des Einleitungsteils kein vollständiger Satz; auch hier ist daher am Beginn der Ziffern Kleinschreibung geboten (zutreffend Abs. 2 Z 2 bis 7); in Abs. 2 Z 1 muss es daher „die wesentlichen Merkmale [...]“ heißen.

In Abs. 4 wäre der Schreibfehler („Dies“) zu berichtigen.

#### § 189:

In den Z 4 und 6 ist bei der Setzung des Abstandes zwischen der Ziffernbezeichnung und dem Text ein Versehen unterlaufen.

Im Sinne der Einheitlichkeit wird zur Erwägung gestellt, in § 189 Z 5 auch auf „§ 182 Abs. 2“ zu verweisen.

#### **Zu Art. 2 Z 7 (§ 190 Abs. 4 Z 17 und 18):**

Die Ersetzung eines Punktes am Ende der Z 17 durch einen Strichpunkt erübrigt sich im vorliegenden Fall, da an dieser Stelle schon bislang (wenn auch fälschlich) ein Strichpunkt steht. Die neue Z 18 ist – da sie den letzten Teil des § 190 Abs. 4 bilden soll – nicht ein-, sondern vielmehr anzufügen. Die Novellierungsanordnung hat daher zu lauten:

*Dem § 190 Abs. 4 wird folgende Z 18 angefügt:*

#### **Zu Art. 2 Z 8 (§ 194 Abs. 4):**

In Hinblick auf parallel laufende Novellierungsvorhaben wird zu prüfen sein, ob der anzufügende Absatz tatsächlich die Absatzbezeichnung „(4)“ tragen wird.

Im Übrigen hat die Inkrafttretensbestimmung zu lauten:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 20 Abs. 4 Z 3, das 5. Hauptstück (neu), die neue Bezeichnung des 6. Hauptstücks, die neuen Paragraphenbezeichnungen der §§ 190 bis 195 sowie § 190 Abs. 4 Z 5 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2019 treten mit 10. Juni 2019 in Kraft.“

#### **Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 3 (§ 20 Abs. 4 Z 3):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es wird auf folgende Schreibversehen in den Erläuterungen zu § 179 hingewiesen:

„Medh~~o~~de“, „[...] Zustimmungen ihrer Kunden zu zu erlangen“ und „vorgeseh~~e~~n Übermittlung“. Weiters wird empfohlen, das Wort „Ergo“ durch ein einfaches „Daher“ zu ersetzen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

14. März 2019

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt